



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln hat in seiner Sitzung  
am 24.06.2024 folgende

## WASSERABGABENORDNUNG

*nach dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978*  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Tulln  
beschlossen.

### § 1

In der Stadtgemeinde Tulln werden folgende Wasserversorgungsabgaben  
und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben\*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit €\*\***11,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **32.650.975,27** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **140.751,76** lfm zu Grunde gelegt.

### § 3

#### **Vorauszahlungen\***

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe\***

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen

§ 6  
**Bereitstellungsgebühren**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 47,44 pro m<sup>3</sup>/h ( max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	47,44	142,32
7	47,44	332,08
12	47,44	569,28
17	47,44	806,48
25	47,44	1186,00
35	47,44	1660,40
45	47,44	2134,80
55	47,44	2609,20
65	47,44	3083,60
75	47,44	3558,00
85	47,44	4032,40
95	47,44	4506,80
105	47,44	4981,20
115	47,44	5455,60
125	47,44	5930,00
135	47,44	6404,40
145	47,44	6878,80
155	47,44	7353,20
165	47,44	7827,60
175	47,44	8302,00
185	47,44	8776,40
195	47,44	9250,80
205	47,44	9725,20
215	47,44	10199,60
225	47,44	10674,00
235	47,44	11148,40
245	47,44	11765,12
255	47,44	12097,20
265	47,44	12571,60
275	47,44	13046,00
285	47,44	13520,40
295	47,44	13664,80

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,43 festgesetzt.

## § 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 3. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

#### Erklärung:

Bei **mehrmaliger** Ablesung im Jahr muss der oben angeführte § 8 (Variante A) durch folgenden § 8 (Variante B) **ersetzt** werden (Rücksprache mit der Abteilung IVW3, Abgabengruppe, wird empfohlen):

## § 8

(Variante B = mehrmalige Ablesung)

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer mehrmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesungszeiträume betragen gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. jeweils ..... Monate. Sie beginnen am ....., und enden mit .....  
.....

(2) Die Wasserbezugsgebühren werden nach den jeweiligen Zählerablesungen am ....., fällig. Die Bereitstellungsgebühr gelangt in gleichen Teilbeträgen mit den einzelnen Verschreibungen der Wasserbezugsgebühr zur Einhebung.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

## § 7

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zur Errechnung der Fäkalienabfuhrgebühren wird die laut § 4 festgesetzte Grundgebühr mit der Anzahl der jährlichen Entleerungen multipliziert und der sich hierbei ergebende Betrag mit der halben Kubikmeteranzahl des Rauminhaltes der einzelnen Senkgruben vervielfacht.

## § 8

### Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen einer bestehenden Anschlussverpflichtung die öffentliche Fäkalienabfuhr der Stadtgemeinde Tulln nicht benützt. Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe beziehungsweise bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe gemäß § 15 NÖ Kanalgesetz 1977 bestraft.

## § 9

### Schlussbestimmungen

Diese Fäkalienabfuhrverordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 1 Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk e. h.

Angeschlagen am:

10.7.2024 *Kleinhubler*

Abgenommen am:

29.7.2024

*Kleinhubler*  
Der Bürgermeister

